

11.09.89

In - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Re-
präsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens
(Gebäude- und Wohnungsstichprobengesetz)

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu § 1

In § 1 sind nach den Worten

"Wohnung durchgeführt"

die Worte

"; sie liefert statistische Angaben in tiefer
fachlicher und regionaler Gliederung"
einzufügen.

Begründung:

Der Auswahlplan für die 1%ige - Wohnungsstichprobe
läßt die Erstellung von Ergebnissen für größere
regionale Einheiten unterhalb der Landesebene zu.
Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Fz 2. Zu § 3

In § 3 ist die Jahreszahl "1990" durch die Jahreszahl "1992" zu ersetzen.

Begründung:

In der im Jahre 1987 durchgeführten Volkszählung wurden Daten über das Wohnungswesen erhoben, die weiter ausgewertet werden müssen. Da der Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Periode von fünf Jahren für die Gebäude- und Wohnungsstichprobe vorsieht, sollte der gleiche zeitliche Abstand zur Volkszählung eingehalten werden. Ein triftiger Grund für eine frühere Datenerhebung ist nicht erkennbar.

In 3. Zu § 7

In § 7 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Auskunft nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 kann mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich erteilt werden. Sie ist nach Nummer 4 schriftlich zu erteilen."

Begründung:

In dem neu angefügten Absatz 3 wird die schriftliche Beantwortung als alternative Form der Erhebung vorgesehen; darauf kann wegen der regionalen Auswertungsmöglichkeit nicht verzichtet werden. Derzeit wird bei rd. 25% der beim Mikrozensus befragten Haushalte dieses Verfahren entweder auf Wunsch oder bei längerfristiger Abwesenheit der Haushalte vom Statistischen Landesamt grundsätzlich durchgeführt. Die Form der schriftlichen Befragung wird ebenfalls bei Wohnungseigentümern, die nicht im Auswahlbezirk wohnen, angewandt.

In

4. Zu § 9

§ 9 ist zu streichen.

Begründung:

Bei einer Stichprobe treten durch das Verfahren der Hochrechnung keine Einzelwerte auf; wegen der Stichprobenfehler werden Tabellenfelder mit einem Wert unter 50 nicht und mit einem Wert unter 100 eingeschränkt nachgewiesen. Die dargestellte Regelung entspricht den Überlegungen zu einer Großzählung, bei deren Tabellierung Einzelwerte (1 und 2 Einheiten) grundsätzlich Maßnahmen der Geheimhaltung nach sich ziehen. Bei Stichproben ist diese Notwendigkeit nicht gegeben.

In 5. Zu § 10

Wi

§ 10 ist zu streichen.

Begründung:

In Die Formulierung widerspricht der grundsätzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes, die den allgemeinen Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder bestimmt (Subsidiaritätsprinzip).

Wi Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Bundesstatistikgesetz gilt auch für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und für Sonderaufbereitungen der Subsidiaritätsgrundsatz, wonach das Statistische Bundesamt auch solche Aufbereitungen nur dann durchführt, soweit die Statistischen Ämter der Länder diese nicht selbst durchführen. Die ausschließliche Zuständigkeitszuweisung für Zusatz- und Sonderaufbereitungen an das Statistische Bundesamt nach § 10 des Gesetzentwurfs widerspricht diesem Grundsatz und kommt ohne ersichtlichen Grund einem Verbot dieser Aufbereitungen für die Statistischen Ämter der Länder gleich.

In 6. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Er hält die Erhebung zur Absicherung einer ausgewogenen Wohnungs- und Mietenpolitik sowie zur Verbesserung der Datengrundlage für wohnungswirtschaftliche Entscheidungen für erforderlich.

Der Bundesrat bittet aber, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Erhebungsmerkmale, die die Privatsphäre auskunftspflichtiger Personen in besonderer Weise betreffen, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf das für die Zielsetzungen des Gesetzes notwendige Maß zu begrenzen und die unverzichtbaren Merkmale in einer Weise gesetzlich zu regeln, die dem Grundsatz der Normenklarheit entspricht. Dazu gehören insbesondere die Präzisierung der in § 2 genannten Erhebungseinheiten und des Verfahrens für die Bildung von Auswahlbezirken sowie die Prüfung von Regelungen, die dem Problem der Erhebung in unmittelbarer Nachbarschaft entgegenwirken.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung regelt in § 2 das Auswahlverfahren in unklarer Weise und sieht in § 4 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 die Erhebung von Merkmalen in einer Weise vor, die jedenfalls in der vorgesehenen Formulierung zu Fehlinterpretationen und Mißdeutungen Anlaß geben kann. Dies gilt im besonderen für das Merkmal "soziale Stellung" der Eigentümer und Haushaltsmitglieder sowie für die Fragen nach "Aussiedlereigenschaft", nach der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens und der "Form des Zusammenlebens und -wohnens" von Haushaltsmitgliedern.

Eine gesetzliche Begrenzung und Präzisierung der Erhebungsmerkmale erscheint auch mit Blick auf die in § 7 Abs. 2 vorgesehenen subsidiären Auskunftspflichtigen nicht unmittelbar betroffener Personen geboten.